

SATZUNG

des Ski- und Wanderfreunde Birkach-Elbersroth e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ski- und Wanderfreunde Birkach-Elbersroth e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Herrieden, Ortsteil Birkach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert die Allgemeinheit selbstlos auf dem Gebiet des Sports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck soll besonders durch
 - a. die Herstellung, den Betrieb und die Instandhaltung eines Skilifts in Birkach,
 - b. das Abhalten von organisierten Sport- und Spielübungen
 - c. Versammlungen, Vorträge, Kurse, alpines Skifahren und organisierte Wanderungen in beliebigen Gelände
 - d. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - e. Berg- und Wintersportgefördert werden.
- (3) Insbesondere wird der Zweck durch die Ausübung der Sportarten Skifahren, Wandern und Klettern ausgeübt.
- (4) Der Verein ist weder politisch und konfessionell noch wirtschaftlich gebunden.

§ 3 Geschäftsjahr, Mittel

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Ansprüche auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Er ist dem Verein schriftlich 2 Wochen vorher anzuzeigend.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Er hat dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und hierfür eine Frist von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vereinsausschuss ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe an das auszuschließende Mitglied die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 1. ersten Vorstand
 2. zweiten Vorstand.

Der erste oder zweite Vorstand vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich jeweils allein, im Innenverhältnis der zweite Vorstand jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorstandes.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand erstellt dem Geschäftsjahr entsprechend einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Alle im Haushaltsplan verzeichneten Geschäfte gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und können selbständig geführt werden. Alle anderen Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Grundstücks- und Kreditaufnahmegeschäfte sowie alle damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängende Geschäfte bedürfen der Zustimmung

des Vereinsausschusses. Lehnt dieser eine Entscheidung ab, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Außer in dringlichen Angelegenheiten ist eine Ladungsfrist einzuhalten, die 2 Wochen nicht unterschreiten soll. Die Ladung soll die Tagesordnungspunkte enthalten.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 1. den Vorstandsmitgliedern, Schatzmeister und Schriftführer
 2. den Beiräten

Als Beiräte müssen dem Vereinsausschuss angehören:

- der Technikwart
- der Wanderwart
- drei Beiräte.

Weitere Beiräte können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

Der Vereinsausschuss wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom übrigen Vereinsausschuss innerhalb von 1 Monat ein neues Ausschussmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer hinzu zu wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt ordentlich zweimal im Jahr zusammen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Der Vereinsausschuss tritt außerordentlich zusammen, wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.
- (3) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Dem Vereinsausschuss obliegen außer den durch die Satzung gewiesenen Aufgaben ferner diejenigen, welche ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ist der Vereinsausschuss zu wählen, hat die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor Beginn der neuen Wahlperiode stattzufinden.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern wählbar und zu Vereinsausschussmitgliedern bestellbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, den Haushaltsplan, Satzungsänderung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 3 Jahre entsprechend der Wahlperiode des Vereinsausschusses einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit der Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Auf die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ist hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck schriftlich unter Einhaltung der Frist von 1 Monat einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat zwei Liquidatoren zu bestellen, die die noch laufenden Geschäfte abwickeln und das Vermögensinventar errichten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Abteilungen

Der Verein kann weitere Sportarten betreiben und dafür Abteilungen bilden. Das Nähere bestimmt der Vereinsausschuss.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr und den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu bezahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 12 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins oder die aktuellen Vorgaben der DSGVO.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehrengerichts-, eine Jugendordnung sowie sonstige Ordnungen mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.
- (2) Das bei Auflösung und nach Abwicklung aller Geschäfte verbleibende Vermögen ist der Stadt Herrieden mit der Maßgabe zu überweisen, dass es zweckgebunden für die sportliche Förderung der Jugend in den Ortsteilen Elbersroth und Birkach zu verwenden ist.
- (3) Wenn der Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, hat er alle Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren, mitzuteilen.